Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2020

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
prov. Leiter der Sektion III Mag. Klaus Hartmann
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2020
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik – Florin Buttinger

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

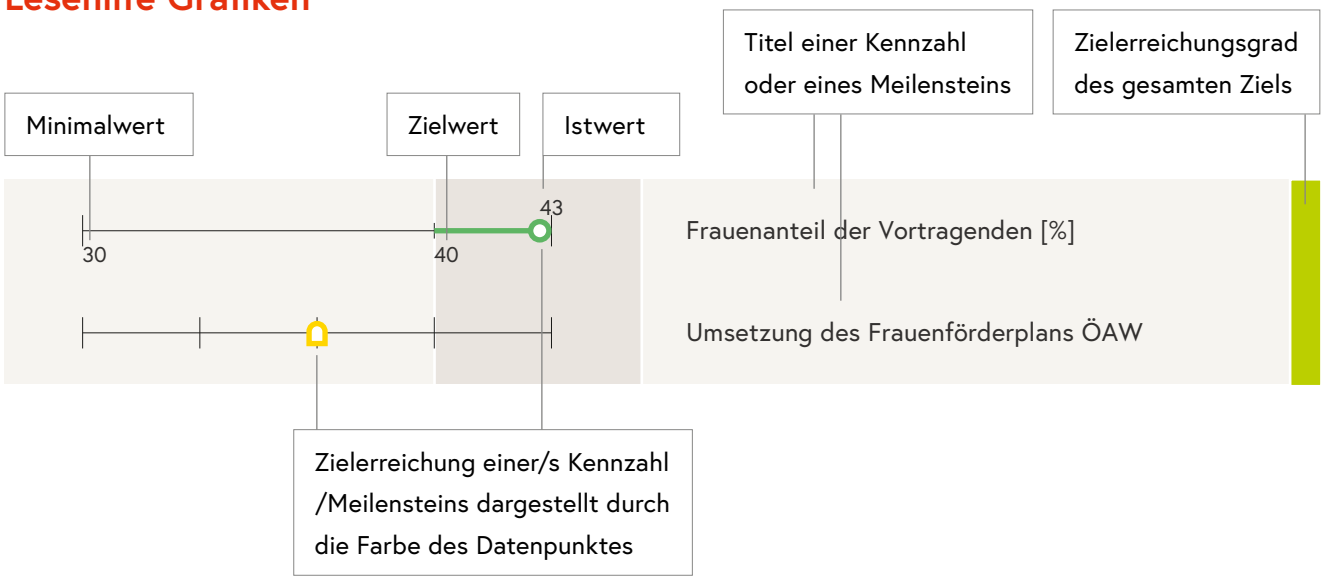

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

UG 12 – Äußeres

Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit

Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMI-GB11.01-M1: Weitere Optimierung der internationalen Vernetzung und Intensivierung des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 01.01. Steuerung 02.02. Auslandseinsätze 02.07. Flugpolizei)

Problemdefinition

Zwischen Österreich und Italien besteht die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit (BGBl. III Nr. 52/2000). Seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 1. März 2000 sind jedoch die Anforderungen an die österreichische Polizei im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität stetig gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklungen sowie der zahlreichen Berührungspunkte auf dem Sektor der öffentlichen Sicherheit, die insbesondere mit unseren Nachbarländern bestehen, ist es unerlässlich über zeitgemäße Mittel in der polizeilichen Zusammenarbeit zu verfügen (diese bestehen bereits mit anderen Nachbarstaaten und werden in der Maßnahmenbeschreibung näher erläutert), deren rechtliche Grundlage nun im gegenständlichen Staatsvertrag mit Italien geschaffen werden soll.

Am 11. Juli 2014 wurde der Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit in Wien unterzeichnet. Die Inkraftsetzung des Vertrages wird die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Italien bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Kriminalitätsbekämpfung erweitern. Die Zurverfügungstellung moderner Instrumente würde eine maßgebliche sowie notwendige Effizienzsteigerung bei der Kriminalitätsbekämpfung bewirken. Im Vergleich

zum Schengener Durchführungsübereinkommen sowie zum Prümer-Vertrag würde ein bilateraler Staatsvertrag ebenfalls einen deutlichen Mehrwert darstellen, da er in bestimmten Bereichen weitergehende und detailliertere Bestimmungen enthält.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit mit Italien

Der Vertrag stellt ein zeitgemäßes Mittel für die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Italien dar.

Maßnahmen

1. Abschluss des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik — Beitrag zu Ziel 1

2. Ratifikation des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Vertrag erweiterte die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Italien bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Kriminalitätsbekämpfung und sich somit bewährt. Insbesondere die Ergänzungen betreffend die Nacheile und die grenzüberschreitende Observation sowie der gemeinsame Streifendienst bedeuten eine wesentliche Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Auch die Erweiterungen betreffend gemeinsame Zentren sowie die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind ein wichtiger Fortschritt. Es konnten bei der grenzüberschreitenden Kooperation auch wichtige Erfahrungen

gesammelt werden, welche in weiterer Folge in den nationalen Wirkungsbereich einfließen können.

Die Verbindungsbeamtin hatte im Jahr 2019 in ihrem Büro 366 Akten in Bearbeitung, davon fielen 110 Akten in den Bereich „Allgemein Polizeiliches“. Zudem fielen beziehungsweise fallen 175 Akten in den Migrations-und Asylbereich, welcher mit dem Thema der allgemeinpolizeilichen Angelegenheiten oft in Verbindung gebracht wird (Schlepperei und Menschenhandel). Jene Akten, welche in den allgemeinen und somit internationalen kriminalpolizeilichen Teil fallen, sind hauptsächlich grenzüberschreitend beziehungsweise international und decken alle Ermittlungsbereiche ab.

Der Vertrag hat die Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen erleichtert und erweitert. Dadurch konnten Maßnahmen gesetzt werden, die die Sicherheit in Österreich und Italien erhöhen sollen.

- Grenzüberschreitende Nacheile: Der Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Nacheile wurde wesentlich ausgeweitet. Eine Nacheile ist nunmehr auch auf dem Luftwege zulässig. Es besteht nunmehr keine zeitliche oder räumliche Beschränkung. So durfte bisher die Nacheile auf der Autobahn nur 20km und auf Landstraßen nur 10km auf dem Hoheitsgebiet der anderen Partei fortgesetzt werden.
- Grenzüberschreitende Observation: Ausweitung der Voraussetzungen für die Fortsetzung einer Observation. Die Befugnis zur Fortsetzung einer Observation besteht nun etwa auch wenn die observierte Person im Verdacht steht, an einer Straftat beteiligt zu sein, deren Obergrenze ein Jahr beträgt. Bisher musste die Obergrenze über einem Jahr liegen.
- Gemeinsamer Streifendienst: Dabei sind Polizeibeamte nun unter der Leitung von Polizeibeamten der anderen Partei auf deren Hoheitsgebiet zur Ausübung polizeilicher Maßnahmen befugt.
- Erstmals wird die Zusammenarbeit beim Zeugen- und Opferschutz geregelt (dies betrifft etwa den Austausch von Informationen und Kostentragungsregeln).

Weitere wichtige Regelungen im Staatsvertrag:

- Grenzüberschreitende kontrollierte Lieferungen;
- Gegenseitige Unterstützung im Bereich der illegalen Einwanderung;
- Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahnverkehr.

Im Gesamten hat sich (auch in Gesprächen mit den jeweiligen Landespolizeidirektionen) gezeigt, dass der Vertrag die in der Praxis anzuwendenden Maßnahmen umfassend regelt und es deshalb im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu keinen nennenswerten Problemen beziehungsweise Unstimmigkeiten mehr kommt.

Probleme ergeben sich allenfalls durch die komplexe Struktur und teilweise sich überschneidenden Zuständigkeitsbereiche innerhalb der – auch in Konkurrenz zueinander stehenden – italienischen Behörden. Dies hat teils dementsprechende Auswirkungen auf die Beantwortungsdauer von Ersuchen seitens Österreichs.

Wesentliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden zeigen sich insbesondere durch die Ergänzungen im Vertrag betreffend die grenzüberschreitende Nacheile (ohne räumliche und zeitliche Beschränkung) und die grenzüberschreitende Observation sowie den gemeinsamen Streifendienst. Auch die Erweiterungen betreffend die gemeinsamen Zentren sowie die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind ein wichtiger Fortschritt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über polizeiliche Zusammenarbeit

Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-GB11.01-M1: Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 01.01. Zentralstelle; 02.02. Auslandseinsätze; 02.06. Bundeskriminalamt; 02.07. Flugpolizei).

Problemdefinition

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit ist am 13. Februar 2004 unterzeichnet worden und mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 72/2005).

Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes für die Slowakei, der Fortentwicklung des Rechtsbestands der Europäischen Union in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Zusammenarbeit ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag zu ändern und zu ergänzen.

Durch den neuen Vertrag soll ein moderner, den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Notwendigkeiten entsprechender Vertrag geschaffen werden, der im bilateralen Zusammenwirken die Effizienz bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen weiter steigert und die Möglichkeiten der österreichischen Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in der Slowakei erweitert.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Slowakei und Österreich

Der Vertrag stellt ein zeitgemäßes Mittel für die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Slowakei dar.

Maßnahmen

1. Abschluss des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik	Beitrag zu Ziel 1
2. Ratifikation des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Ergänzungen im Vertrag haben sich bewährt. Das gegenseitige Vertrauen wurde dadurch weiter verstärkt.

Die Erweiterung des Vertrags wird begrüßt. Insbesondere die Ergänzung um die polizeiliche Durchbeförderung ermöglicht nunmehr eine flexiblere Anwendung. Des Weiteren ist die in Artikel 8 Absatz 3 des Vertrags vorgesehene Möglichkeit, dass nunmehr die Nacheile auch aus einem Drittstaat erfolgen kann, sehr praxisdienlich und förderlich. Auch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind in der Praxis als sehr förderlich wahrgenommen worden. Die Regelung der Übergabe von Personen an der Staatsgrenze, auch als eine unter Umständen ressortübergreifende Materie, wird für sehr zweckdienlich erachtet (die praktische Umsetzung erfolgt aufgrund der Zurückhaltung der slowakischen Seite, die Staatsgrenze zu überschreiten, nicht durchwegs friktionsfrei). Im Gesamten hat sich auch in Gesprächen mit den Landespolizeidirektionen gezeigt, dass der Vertrag die in der Praxis anzuwendenden Maßnahmen umfassend regelt und es deshalb im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu keinen nennenswerten Problemen beziehungsweise Unstimmigkeiten mehr kommt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Aufgrund der Ergänzungen/Abänderungen ist die Zusammenarbeit weiter verstärkt worden.

Die (bereits im Stammvertrag enthaltene) Möglichkeit der Beauskunftung von Inhabern von Telekommunikationseinrichtungen ist eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Ausweitung der Beauskunftung auf Inhaber von Internet-Protokoll-Anschlüssen sollte/könnte – im Zuge einer allfälligen künftigen weiteren Vertragsergänzung – angedacht werden.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit

Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-GB11.01-M1: Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 01.01. Zentralstelle; 02.02. Auslandseinsätze; 02.06. Bundeskriminalamt; 02.07. Flugpolizei).

Problemdefinition

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen ist am 14. Juli 2005 unterzeichnet worden und mit 1.7.2006 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 121/2006).

Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes für die Tschechische Republik, der Fortentwicklung des Rechtsbestands der Europäischen Union in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Zusammenarbeit ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag zu ändern und zu ergänzen.

Am 5. Dezember 2014 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Änderung und Ergänzung des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet. Durch die Inkraftsetzung des neuen Vertrages soll ein moderner, den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Notwendigkeiten entsprechender Vertrag geschaffen werden, der im bilateralen Zusammenwirken die Effizienz bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen weiter steigert und die Möglichkeiten der österreichischen Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Tschechien erweitert.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Tschechien und Österreich

Der Vertrag stellt ein zeitgemäßes Mittel für die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Tschechien dar.

Maßnahmen

1. Abschluss des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik — Beitrag zu Ziel 1

2. Ratifikation des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Änderungs- und Ergänzungsvertrag hat sich bewährt. Das gegenseitige Verständnis und Vertrauen wurde durch die intensiver werdende Zusammenarbeit weiter verstärkt.

Die Erweiterung des Vertrags ist sehr zu begrüßen. Insbesondere die Ergänzung um die polizeiliche Durchbeförderung ermöglicht nunmehr eine flexiblere Anwendung. Darüber hinaus ist die Übergabe von Personen an der Staatsgrenze unter Umständen eine ressortübergreifende Materie und ist es daher sehr zweckdienlich, diese im Vertrag normiert zu haben. Die Ergänzungen betreffend die grenzüberschreitende Observation sowie die Nacheile werden als sachdienlich begrüßt. Auch die Möglichkeiten betreffend die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind sehr förderlich in der Praxis wahrgenommen worden. Im Gesamten hat sich auch in Gesprächen mit den Landespolizeidirektionen gezeigt, dass das nunmehr vorliegende Vertragsdokument die in der Praxis anzuwendenden Maßnahmen umfassend regelt und es deshalb im Bereich der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit zu keinen nennenswerten Problemen beziehungsweise Unstimmigkeiten mehr kommt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Aufgrund der Ergänzungen/Abänderungen ist die Zusammenarbeit gestärkt und intensiviert worden.

Die (bereits im Stammvertrag enthaltene) Möglichkeit der Beauskunftung von Inhabern von Telekommunikationseinrichtungen ist eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Ausweitung der Beauskunftung auf Inhaber von Internet-Protokoll-Anschlüssen sollte/könnte – im Zuge einer allfälligen künftigen weiteren Vertragsergänzung – angedacht werden.